

Satzung des Turnverein Zazenhausen 1901 e. V.

Vogteiweg 9, 70437 Stuttgart - Zazenhausen
Beschlossen von der Hauptversammlung am 11.05.2006.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28.05.2008 wurde § 11 (1) um den Halbsatz „jeweils alleine vertretungsberechtigt“ ergänzt.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Zazenhausen 1901 e. V.
- (2) Gegründet wurde er im Jahre 1901 und ist aus dem ehemaligen Arbeiterverein Zazenhausen und der ehemaligen Turngemeinde Zazenhausen hervorgegangen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Zazenhausen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage, zur Förderung der Gesundheit und zu körperlicher und geistiger Ertüchtigung seiner Mitglieder, in Sonderheit seiner Jugend. Die fachlichen Aufgaben werden durch hierfür gebildete Abteilungen erfüllt. Die Belange einzelner Abteilungen können in Abteilungsordnungen geregelt werden.
- (2) Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Betätigung, bejaht jedoch eine freiheitliche und demokratische Lebensform.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Er wird unter der Mitglieds-Nr. 20-212 geführt.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Turnverein Zazenhausen 1901 e.V. wurde am 17.12.1954 unter der Nr. 938 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart neu eingetragen.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der dann auch erklärt, für den Mitgliedsbeitrag (§ 8) zu haften.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilungsleitung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Widerspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.

(2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands (§ 11 (2)) erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss kann vom Vorstand (§ 11 (2)) ausgesprochen werden

(a) bei Vereinsschädigendem Verhalten,

(b) bei grobem Verstoß gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen,

(c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

(d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(3) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung möglich. Von dem Tage an, an dem der Ausschluss dem betreffenden Mitglied bekannt gemacht ist, ruhen alle Rechte und Funktionen desselben innerhalb des Vereins. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen Werte des Vereins unverzüglich an den Vorstand abzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Arbeitsstunden

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festlegt.

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

(3) Mitglieder können zur Ableistung von Arbeitsstunden herangezogen werden, deren Art und Anzahl die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festlegt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann zur Verwaltung des Vereines Ausschüsse bilden.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4) trifft der Vorstand (§11 (2)). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(6) Der Vorstand (§11 (2)) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand (§11 (2)) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils alleine vertretungsberechtigt.

(2) der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- (a) 1. Vorsitzenden,
- (b) 2. Vorsitzenden,
- (c) Kassier,
- (d) Schriftführer,
- (e) Jugendleiter.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 5000,- hinaus, bedarf der Vorstand der Zustimmung des erweiterten Vorstandes (§ 11 (2)).

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ansonsten zu berufen

- (a) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten,
- (b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- (c) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 14 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Einberufung findet durch Briefpost statt.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 16 Ehrungen

- (1) Mitglieder mit 25jähriger Mitgliedschaft erhalten die silberne Ehrennadel.
- (2) Mitglieder mit 40jähriger Mitgliedschaft erhalten die goldene Ehrennadel und können auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Auf Grund besonderer Verdienste können Ehrennadel und Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand (§11 (2)) schon vorzeitig verliehen werden.

§ 17 Fahne, Abzeichen und Vereinsfarben

- (1) Die Fahne des Vereins wird im Vereinsheim oder bei einem dafür geeigneten Mitglied aufbewahrt. Sie kann bei Feiern und Festlichkeiten aller Art vorangetragen werden.
- (2) Die Farben des Vereins sind grün - weiß.
- (3) Vereinslogo ist das „Springerle“.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidationen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Begleichung von Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 3 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 19 Verbandssatzung

Der Turnverein Zazenhausen 1901 e.V. unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Sportfachverbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Stuttgart.